



Veranlasste Leistungen

Corona-Hotspots in NRW: G-BA beschließt regionale Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für die Kreise Gütersloh und Warendorf

Berlin, 26. Juni 2020 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat als Reaktion auf das besondere Infektionsgeschehen in Nordrhein-Westfalen für die Landkreise Gütersloh und Warendorf eine regionale Ausnahmeregelung bei der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und -ärzte beschlossen. Befristet bis zum 14. Juli 2020 können Vertragsärztinnen und -ärzte mit Sitz in den beiden Landkreisen die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch allein aufgrund telefonischer Befunderhebung feststellen. Voraussetzung ist, dass die Versicherten an einer Erkrankung der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik leiden. Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine fortdauernde Krankschreibung nach telefonischen Befunderhebung kann einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen ausgestellt werden. Die am Freitag in Berlin beschlossene Regelung gilt rückwirkend ab dem 23. Juni 2020.

„Der G-BA hat mit zahlreichen Sonderregelungen dazu beigetragen, unnötige Patienten-Arzt-Kontakte zu vermeiden und Infektionsrisiken zu vermindern. Zusätzlich haben wir die Voraussetzungen geschaffen, um auf aktuelle Entwicklungen des Infektionsgeschehens in einzelnen Regionen zielgenau und schnell reagieren zu können – so, wie es jetzt in den Landkreisen Gütersloh und Warendorf erforderlich geworden ist. Erklärtes Ziel der aktuell beschlossenen befristeten Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in den Corona-Hotspots ist es erneut, durch die Verringerung direkter Kontakte das Übergreifen der Infektionen auf weite Teile der Bevölkerung zu vermeiden“, sagte Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA, am Freitag in Berlin.

Unabhängig von der Ausnahmeregelung zur telefonischen Befunderhebung gilt, dass Versicherte bei typischen COVID-19-Symptomen, nach Kontakt zu COVID-19-Patienten und bei unklaren Symptomen von Infektionen der oberen Atemwege vor dem Arztbesuch telefonisch Kontakt zur Praxis aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Der Beschluss wurde aufgrund des [Vorliegens besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Geschäftsordnung](#) des G-BA im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst. Er tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 23. Juni 2020 in Kraft.

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Hintergrund

Seite 2 von 3

Pressemitteilung Nr. 28 / 2020
vom 26. Juni 2020

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 23. Juni 2020 für die Landkreise Gütersloh und Warendorf aufgrund der hohen Infektionszahlen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Schlachtbetriebs mit dem Erreger Covid-19 weitreichende Beschränkungen in öffentlichen und privaten Bereichen erlassen. Daraufhin beantragte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2020 beim G-BA eine regional begrenzte Ausnahmeregelung für die Landkreise Gütersloh und Warendorf, die zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Wochen die Möglichkeit der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese für dort ansässige Vertragsärztinnen und -ärzte eröffnet.

Der G-BA legt in seiner [Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie](#) (AU-RL) fest, welche Regeln für die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten durch Vertragsärztinnen und -ärzte sowie im Rahmen des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus gelten. Grundsätzlich gilt, dass die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen darf.

Mit einem [Beschluss vom 28. Mai 2020](#) hat der G-BA seine Geschäftsordnung um ein Verfahren ergänzt, mit dem er auf regional begrenzte Handlungsbedarfe im Pandemiegeschehen reagieren und räumlich begrenzte Ausnahmen von seinen Richtlinienbestimmungen beschließen kann. Erklärtes Ziel ist die Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und/oder der Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung. Die Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Einen Antrag auf Ausnahmen von Rechtsnormen aufgrund von regionalen pandemischen Beschränkungskonzepten können die betroffene Gebietskörperschaft des zuständigen Landes, die Unparteiischen Mitglieder des G-BA, die Trägerorganisationen oder die anerkannten Patientenorganisationen stellen.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.